

Liestal, 9. November 2021 / BUD

## Stellungnahme

---

Vorstoss                    Nr. **2021/212**

**Motion**                    Bálint Csontos

Titel:                        «**Verfallsdatum für Planungsgrundlagen**»

**Antrag**                    Vorstoss ablehnen

### Begründung

Die Grundlagen der Raumplanung und der Verkehrsplanung finden sich in den Richtplänen, Nutzungsplänen/ Bauprojekten und generellen Projekten (RBG/Strassengesetz). Die sehr langen Planungszyklen respektive die sehr lange Zeit, welche zwischen Planungsstart und Realisierung verstreicht, sind in zweierlei Hinsicht problematisch: Sie wirken innovationshemmend und sie erschweren schnelles Handeln, also schnelle Anpassung an veränderte Umstände. Mit der heutigen Situation kommt es vor, dass grosse Infrastrukturprojekte 30 Jahre oder länger geplant werden und entsprechend die dahinterstehende Idee bereits 30 Jahre alt ist und dem damaligen Kenntnisstand sowie den damaligen Bedürfnissen entspricht. Je länger die Planung eines Vorhabens dauert, desto eher wird das Projekt in sich widersprüchlich, weil sich die Umstände geändert haben.

Es resultieren entweder Planungen, die starr sind und die heutigen Anforderungen nur noch teilweise erfüllen oder Planungsleichen. Im Interesse der Handlungsfähigkeit des Kantons wäre es also, einen Anreiz für kürzere Planungszyklen zu schaffen oder die Planung auf der grundsätzlichen Ebene regelmässig zwingend zu hinterfragen.

Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt, eine Vorlage mit dem folgenden Inhalt zu erarbeiten:

Einführung eines Verfallsdatums/einer Verfallzeit für die oben aufgeführten Planungsbeschlüsse. Nach Ablauf der Verfallzeit müssen die Beschlüsse kritisch hinterfragt und gegebenenfalls zur Weitergeltung erneuert werden.

Der Regierungsrat nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der Vorstoss spricht Planungsinstrumente, Infrastrukturprojekte und die teilweise langen Zeiträume an, bis bestimmte Projekte realisiert werden. Durchaus können sich, wie der Vorstoss bemerkt, in einem Zeitrahmen von 30 Jahren Bedürfnisse oder Umstände ändern. Ein Verfallsdatum respektive eine Verfallzeit für Planungsbeschlüsse soll aus Sicht des Motionärs erlauben, diese Beschlüsse kritisch zu hinterfragen und gegebenenfalls zu erneuern.

Dieser Grundgedanke ist an sich gerechtfertigt und wird in der täglichen Arbeit auch gewürdigt. So können Richt- und Nutzungspläne überprüft, Projekte angepasst und in ihrem Lebenszyklus immer wieder hinterfragt und auf neue Bedürfnisse abgestimmt werden (z.B. Binningerstrasse Allschwil oder Ortsdurchfahrt Birsfelden). Ein gutes Beispiel bilden auch Quartierplanungen, die überprüft, nötigenfalls angepasst oder gar widerrufen werden können, wenn mit ihrer Umsetzung nicht innert 5 Jahren begonnen oder die Quartierplanungen nur zu einem kleinen Teil verwirklicht sind (§ 47 Abs. 3 RBG).

Ganz entscheidend ist jedoch die Unterscheidung zwischen der Richt- und Nutzungsplanung, wozu letztlich auch die eigentlichen kantonalen Projekte zählen («kantonaler Nutzungsplan») und die Projektierungsphase, welche je nach Grösse und Umfang in mehrere Abschnitte gegliedert ist. Jedes dieser Verfahren verlangt eine Mitwirkung und verbindet damit entsprechende Rechtsmittel. Ein «kritisches Hinterfragen» ist insofern bereits gesetzlich verankert. Dieser Partizipation kommt in den Planungsarbeiten denn auch ein wichtiger Stellenwert zu.

Grundeigentumsverbindliche Planungen oder bundesrechtliche Plangenehmigungsverfahren bilden den eigentlichen Rahmen von Infrastrukturprojekten. Sie müssen nicht nur für alle verbindlich, sondern zudem auch verlässlich sein. In der Nutzungsplanung wird dies mit dem Begriff der «Planbeständigkeit» zusammengefasst. Dabei gilt: «Je neuer ein Zonenplan ist, umso mehr darf mit seiner Beständigkeit gerechnet werden, und je einschneidender sich die beabsichtigte Änderung auswirkt, umso gewichtiger müssen die Gründe sein, die für die Planänderung sprechen (BGE 120 Ia 227 E. 2c S. 233 mit Hinweis)».

Würde nun ein Planungsbeschluss «verfallen» oder müsste erneut bestätigt werden, könnte dies Bundesrecht widersprechen und würde die Realisierung von grossen Infrastrukturprojekten weiter verzögern oder gar verunmöglichen. «Verfallene» Beschlüsse könnten nicht nur hinterfragt werden, sondern müssten aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren teilweise komplett neu erarbeitet werden. Dies wäre nicht nur mit hohen Kosten, einem immensen Zeitaufwand und entsprechenden Rechtsmitteln verbunden. Vielmehr würde damit eine erhebliche Rechtsunsicherheit einhergehen. Letztere wäre gerade mit Blick auf Unternehmungen, aber auch Privatpersonen ein nicht zu unterschätzender Negativaspekt. Darüber hinaus ist mit Blick auf das Rechtssicherheitsgebot zu fragen: Wenn Beschlüsse einfach nur verfallen, ohne dass eine neue Regelung bzw. ein neuer Beschluss gefasst werden, welches Recht gilt dann? Tritt der Vorgängerbeschluss wieder in Kraft? Dieser wäre aber noch älter – d.h. auch er müsste verfallen; zurück bleibt allenfalls eine «Lücke in der Landkarte»; mit anderen Worten ein jahrelanger Zustand ohne rechtliche Grundlage, also mit einem rechtlichen Vakuum.

Weiter ist darauf hinzuweisen, dass ein Planungsbeschluss (Richtplaneintrag / genehmigtes Projekt) zu einem Infrastrukturprojekt keine Verpflichtung beinhaltet, dass dieses auch realisiert werden muss. Es kann aber sehr hilfreich und wichtig sein, dass Vorhaben langfristig (z.B. mittels Korridorsicherung) erhalten bleiben, so dass auch eine nächste Generation die Möglichkeit hat, ein Infrastrukturprojekt (bspw. eine vorgesehene Bahnlinie) zu realisieren.

Insbesondere wird für die Realisierung eines Infrastrukturprojektes nicht nur ein rechtskräftiges Projekt (Planungsbeschluss), sondern auch eine Finanzierung benötigt – und diese erfolgt in der Regel kurzfristig; d.h. 1- 2 Jahre vor der Realisierung mittels Einholen einer Ausgabenbewilligung beim Landrat. Dann hat der Landrat (oder das Volk) immer noch die Möglichkeit, ein in seinen Augen nicht mehr zeitgemässes Infrastrukturprojekt zu stoppen. Und falls sich die Realisierung trotz vorliegender rechtskräftiger Plangenehmigung und Finanzierung unerwartet lange verzögert, hat die Verordnung zum Finanzhaushaltsgesetz für die Finanzierung ein Verfallsdatum vorgesehen: Eine Ausgabenbewilligung verfällt, wenn nicht spätestens innert 4 Jahren nach deren Beschlussfassung mit dem Vorhaben begonnen wird (§ 34 Vo FHG).

Es ist also wichtig, dass Planungen lange Bestand haben können; ein «Verfallsdatum» schafft neue grosse Unsicherheiten. Gleichzeitig sind bereits heute hinreichende und wirksame Instrumente vorhanden, um die Umsetzung nicht mehr zeitgemässer Projekte zu verhindern.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat die Ablehnung der Motion Nr. 2021/212 «Verfallsdatum für Planungsgrundlagen».